



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang

17.12.2014

Nr. 86-1

Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Öffnungs- und Sprechzeiten der Kreisverwaltung Börde zum Jahreswechsel 2014/2015
2. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages vom 10.12.2014
3. Landkreis Börde: Allgemeinverfügung zur Tierseuchenbekämpfung Aviäre Influenza (Geflügelpest), Aufstallungsgebot für Geflügel in Risikogebieten
4. Landkreis Börde: Dritte Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst (Rettungsdienstentgeltsetzung)
5. Landkreis Börde: Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Börde (Rettungsdienstbereichsplan)
6. Landkreis Börde: Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Kosten für Leistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen des Landkreises Börde
7. Landkreis Börde: Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde
8. Landkreis Börde: Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLFG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Lauffholzbockkäfers vom 05.12.2014
9. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ausleben
10. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat
Bekanntmachung der Öffnungs- und Sprechzeiten der Kreisverwaltung Börde zum Jahreswechsel 2014/2015

Die Kreisverwaltung des Landkreises Börde bleibt vom **24. Dezember 2014 bis 2. Januar 2015 geschlossen**. Der letzte Sprechtag des alten Jahres am 23. Dezember 2014 endet nicht wie sonst üblich um 18:00 Uhr, sondern bereits um 16:00 Uhr.
Sprechzeit Fachdienst Soziales in Haldensleben / Gerikestraße 5:
Dienstag, 30. Dezember 2014, von 08:00 bis 11:30 Uhr
Rettungsdienst Landkreis Börde/Integrierte Leitstelle:
Die Integrierte Leitstelle und der Rettungsdienst des Landkreises Börde arbeiten an allen Tagen wie das ganze Jahr über durchgängig 24 Stunden rund um die Uhr.
Aufnahme Dienstbetrieb am 5. Januar 2015/erster Sprechtag am 8. Januar 2015:
Die Verwaltung des Landkreises Börde nimmt den Dienstbetrieb nach dem Jahreswechsel am Montag, 5. Januar 2015, wieder auf. Der erste Sprechtag findet wegen des Feiertages am Dienstag 6. Januar 2015 (Heilige Drei Könige) erst am Donnerstag, 8. Januar 2015 in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr statt. Bereits am Montag, 5. Januar 2015 hält der Fachdienst Straßenverkehr, Führerschein- und Kfz-Zulassung, von 08:00 bis 12:00 Uhr, nur am Verwaltungsstandort in Haldensleben, Kronenruhe 8, einen Sprechtag ab. Am Mittwoch, 7. Januar 2015 ist der Fachdienst Straßenverkehr von 08:00 bis 12:00 Uhr, nur am Standort Oschersleben, Triftstraße 9-10, geöffnet.
Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung/Schützenstraße 49/Haldensleben:
Mit Ausnahme des Bereitschaftsdienstes und des Straßenwinterdienstes bleibt die allgemeine Verwaltung des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung des Landkreises Börde vom 24. Dezember 2014 bis 2. Januar 2015 geschlossen.
Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“/Schwimmbadstraße 2 a/Wolmirstedt:
Der Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ des Landkreises Börde bleibt vom 24. Dezember 2014 bis 2. Januar 2015 geschlossen. Der letzte Sprechtag des alten Jahres am 23. Dezember 2014 endet nicht wie sonst üblich um 18:00 Uhr, sondern bereits um 16:00 Uhr.
Nachgeordnete Einrichtungen des Landkreises Börde:
Kreisvolkshochschule Börde:
Standorte Haldensleben/Oschersleben/Wolmirstedt/Wanzleben vom 24.12.2014 bis 02.01.2015 geschlossen
Museum Haldensleben/Museum Wolmirstedt:
geschlossen: 24.12. bis 27.12.2014, 31.12.2014 und 01.01.2015
geöffnet: 28.12.2014 von 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr, 30.12.2014 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Technisches Denkmal Ziegelei Hundisburg
geschlossen vom 22.12.2014 bis 06.01.2015
Kreis- und Stadtarchiv Haldensleben und Außenstellen in Wolmirstedt und Oschersleben
vom 22.12.2014 bis 06.01.2015 geschlossen
Börde-Museum Burg Ummendorf
Dezember 2014 und Januar 2015 geschlossen
Kreismusikschule Wolmirstedt und Nebenstelle Haldensleben
vom 22.12.2014 bis 04.01.2015 geschlossen
Kreismusikschule Kurt Masur Oschersleben
vom 22.12.2014 bis 06.01.2015 geschlossen
Kreis- und Stadtbibliothek Haldensleben
vom 24. bis 27.12.2014 und am 31.12.2014 geschlossen

Haldensleben, 9. Dezember 2014

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat
Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages am 10.12.2014

Beschluss Nr. 2014/Abf/0093: Der Kreistag beschloss:
1. den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2015 bestehend aus:
a) dem Erfolgsplan, mit den Gesamterträgen in Höhe von 10.043.600 € und den Gesamtaufwendungen in Höhe von 10.575.600 € (Anlage 1.1),
b) dem Vermögensplan mit einem Finanzierungsbedarf in Höhe von 1.674.300 € (Anlage 1.2),
c) der Stellenübersicht (Anlage 1.3).
2. Im Wirtschaftsjahr 2015 sind:
a) Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen,
b) Verpflichtungsermächtigungen und
c) Kassenkredite nicht vorgesehen.
3. Die fünfjährige Finanzplanung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2015 bestehend aus:
a) dem Investitionsprogramm (Anlage 2.1) und
b) dem Finanzplan (Anlage 2.2).

Beschluss Nr. 2014/SBU/0087: Der Kreistag stellte den durch die WIBERA geprüften Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 fest und beschloss

1.	die Feststellung des Jahresabschlusses 2013	
2.	die Verwendung des Jahresergebnisses	
3.	die Entlastung der Betriebsleitung.	
1.	Feststellung des Jahresabschlusses	31.12.2013 in EUR
1.1	Bilanzsumme	125.696.047,12
1.1.1	Aktivseite	
	A. Anlagevermögen	119.731.304,21
	B. Umlaufvermögen	5.935.974,64
	C. Rechnungsabgrenzungsposten	28.768,27
1.1.2	Passivseite	31.12.2013 in EUR
	A. Eigenkapital	7.399.087,01
	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	112.632.428,92
	C. Empfangene Ertragszuschüsse	564.550,83
	D. Rückstellungen	760.037,36
	E. Verbindlichkeiten	4.339.943,00
1.2	Jahresverlust	13.092,24
1.2.1	Summe der Erträge	11.507.357,42
1.2.2	Summe der Aufwendungen	11.520.449,66
2.	Verwendung des Jahresergebnisses	
	Der Jahresverlust in Höhe von 13.092,24 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.	
3.	Entlastung der Betriebsleitung	
	Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2013 entlastet.	

Beschluss Nr. 2014/SBU/0088: Der Kreistag beschloss den Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ bestehend aus:
- dem Erfolgsplan mit Gesamteinnahmen in Höhe von 10.787.082,53 EUR und Gesamtausgaben in Höhe von 10.787.082,53 EUR
- dem Vermögensplan mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 4.359,9 TEUR
- der Stellenübersicht
- dem Finanzplan 2015 – 2018 auf Grundlage des Investitionsprogramms.
Im Wirtschaftsjahr 2015 sind:
a) Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nicht vorgesehen
b) ein Kassenkredit ist nicht geplant.

Beschluss Nr. 2014/20/0078: Der Kreistag beschloss die Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2015 und ermächtigte den Landrat zur Abwicklung des Haushaltsplanes 2015.
Beschluss Nr. 2014/14/0079: Der Kreistag beschloss die „Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde“.
Beschluss Nr. 2014/38/0092: Der Kreistag beschloss die dritte Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst (Rettungsdienstentgeltsetzung).

Beschluss Nr. 2014/38/0094: Der Kreistag beschloss die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Börde.

Beschluss Nr. 2014/38/0102: Der Kreistag beschloss die Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Kosten für Leistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen des Landkreises Börde.

Beschluss Nr. 2014/11/0104: Der Kreistag beschloss die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen im Budget Personalkosten (81102) in Höhe von 2.076.900,00 €.

Beschluss Nr. 2014/80/0086: Der Kreistag ermächtigte den Landrat, weiterführende Verträge zu unterzeichnen, die eine Fortführung des Verkehrsverbundes marego gewährleisten.

Beschluss Nr. 2014/40/0105: Der Kreistag beschloss die Umwandlung der Ganztagschule Sekundarschule Wanzleben in eine Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2015/16.

Beschluss Nr. 2014/40/0103: Der Kreistag beschloss die Umwandlung der Sekundarschule Eilsleben in eine Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2015/16.

Beschluss Nr. 2014/40/0066: Der Kreistag beschloss die Aufhebung seines Beschlusses Nr. 043/40/2014 vom 26.02.2014 zur Satzung über das Aufnahmeverfahren an der Ganztagschule „Johannes Gutenberg“, Gemeinschaftsschule in Wolmirstedt.

Beschluss Nr. 2014/BKT/0082: Der Kreistag wählte:

1. auf Vorschlag der Fraktionen DIE LINKE das stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen des Kreistages oder aus dem Kreis in der Jugendhilfe erfahrener Frauen und Männer:
Herrn Friedrich Rabe als Mitglied und
Herrn Friedrich Rabe als Mitglied und
2. auf Vorschlag der Fraktion der CDU die Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen des Kreistages oder aus dem Kreis in der Jugendhilfe erfahrener Frauen und Männer:
für Frau Elisabeth Engelbrecht Herrn Martin Stichnoth,
für Frau Marlis Schünemann Herrn Hartmut Jahn und
für Herrn Andy Zacke Herrn Matthias Schwenke.

Beschluss Nr. 2014/BKT/0073: Der Kreistag beschloss, die in der zur Vorlage Nr. 2014/BKT/0073 beigefügten Aufstellung genannten Personen auf die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Magdeburg für die Wahlperiode 2015 – 2020 zu setzen.

Beschluss Nr. 2014/25/0083: Der Kreistag beschloss, folgende Landwirte als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen vorzuschlagen:

- Für das Amtsgericht Magdeburg:
- Oliver Schoppmann, Kleegartenstraße 13, 39340 Haldensleben, OT Uthmöden
- Dr. Almuth Freifrau von Bodenhausen, Hauptstraße 10, 39343 Nordgermersleben, OT Brumby
- Ulrich Hartmann, Otto-Grotewohl-Straße 12, 39167 Hohe Börde, OT Ochtersleben
- Annedore Pflaumenbaum, Schachtstraße 7, 39326 Wolmirstedt
- Manfred Wesche, Keindorfer Straße 16, 39359 Oebisfelde-Weferlingen, OT Etingen
- Walter Kremer, An der Komende 46, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, OT Bergen
- Claus-Christian Kühne, Ladenstraße 13, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, OT Buch
Für das Amtsgericht Wernigerode:
- Walter Volker, Bahnhofstraße 9, 39393 Völpke, OT Badeleben
- Peter Schwanke, Breite Straße 4, 39171 Sülzetal, OT Altenweddingen
- Helmut Schulze, Schäferbreite 4, 39398 Oschersleben (Bode), OT Hadmersleben
- Ansgar Laame, Hauptstraße 35, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, OT Schleibnitz
- Nobert Altrichter, Abendstraße 14, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, OT Hohendöhlen
Für das Oberlandesgericht Naumburg:
- Dr. Axel Zimmermann, Achtstraße 18, 39343 Bornstedt
- Ulrich von Neumann von Schmiedeberg von Winckler, Planstraße 36, 39387 Oschersleben (Bode), OT Hadmersleben
- Dr. Stephan Busche, Friedensstraße 43, 39393 Ausleben, OT Warsleben
- Guido Wischeropp, Rudolf-Breitscheid-Straße 9, 39179 Barleben.

Haldensleben, 11.12.2014

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Tierseuchenbekämpfung Aviäre Influenza (Geflügelpest)
Aufstallungsgebot für Geflügel in Risikogebieten

Allgemeinverfügung
Gemäß § 13 der Geflügelpestverordnung und auf Grundlage einer Risikobewertung ordne ich die sofortige Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden und nach oben gegen Einträge gesicherten Dacheindeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), für folgende Risikogebiete bis auf Weiteres an:

- EG Barleben mit den Ortsteilen
Barleben, Ebendorf, Meitzendorf,
EG Stadt Haldensleben mit den Ortsteilen
Bodendorf, Haldensleben, Süplingen,
EG Niedere Börde mit den Ortsteilen
Dahlenwarsleben, Gersdorf, Groß Ammensleben, Gutenswegen, Jersleben, Klein Ammensleben, Meseberg, Samswegen, Vahldorf,
EG Stadt Oebisfelde-Weferlingen mit den Ortsteilen
Bergfriede, Bösdorf, Breitenrode, Buchhorst, Döhren, Eickendorf, Etingen, Evering, Gehrendorf, Kathendorf, Klinze, Lockstedt, Oebisfelde, Niendorf, Wassendorf, Weddendorf, Rätzlingen, Seggerde, Siestedt, Ribbendorf, Weferlingen,
EG Stadt Wolmirstedt mit den Ortsteilen
Elbeu, Farsleben, Glindenberg, Mose, Wolmirstedt,
Verbandsgemeinde Elbe – Heide mit den Gemeinden und Ortsteilen
Angern mit Bertingen, Mahlwinkel, Wenddorf und Zibberick,
Burgstall mit Cröchern und Sandbeiendorf,
Colbitz mit Lindhorst,
Loitsche-Heinrichsberg mit Heinrichsberg und Loitsche,
Rogätz,
Westheide mit Born, Hillersleben und Zielitz mit Schricke,
Verbandsgemeinde Flechtingen mit den Gemeinden und Ortsteilen
Bülstringen mit Wieglitz,
Calvörde mit Berenbrock, Dorst, Elsebeck, Calvörde, Grauingen, Klüden, Lössewitz, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt, Zobenitz,
Flechtingen mit Behnsdorf, Belsdorf, Böddensell, Flechtingen.

Begründung:
Aufgrund des aktuellen Geschehens ist es erforderlich, in risikobewerteten Gebieten das Halten von Geflügel in geschlossenen Räumen oder unter Schutzvorrichtungen anzuordnen. Risikogebiete sind Aufenthaltsbereiche von Wild- und Zugvögeln in wasserreichen Regionen. Bei einem Wildvogel auf der Insel Rügen wurde das hochpathogene Aviäre Influenza Virus H 5 N 8 festgestellt. Damit gilt ein hohes Risiko der Seucheneinschleppung durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände. Bisher wurde in Sachsen-Anhalt noch kein aktueller Ausbruch der Geflügelpest bei Hausgeflügel oder einem Wildvogel festgestellt. Das angeordnete Aufstallungsgebot in den derzeit ausgewiesenen Risikogebieten soll diesen Seuchenfreiheitsstatus in die Zukunft sichern.
Die benannten Gemeinden und Ortsteile befinden sich innerhalb von zwei Arealen des Landkreises Börde, die als Risikogebiete nach den Kriterien des § 13 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung ausgewiesen worden sind. Damit besteht in diesen Risikogebieten die erhebliche Gefahr des Eintrages dieser hoch ansteckenden Tierseuche durch Wildvögel in die Geflügelbestände des Landkreises Börde.
Hinweis:
Wir empfehlen allen Geflügelhaltern des Landkreises auch außerhalb von Risikogebieten, ihr im Freiland bzw. in Ausläufen gehaltenes Geflügel bis auf Weiteres gemäß den Bestimmungen des § 13 der Geflügelpestverordnung aufzustellen.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wi-

derspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben einzureichen.

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Dritte Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst (Rettungsdienstentgeltsetzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 sowie der §§ 36 und 40 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Dritte Änderung der Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde (Rettungsdienstentgeltsetzung) beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen
§1 erhält folgenden neuen Paragraphen-Titel:
„§ 1 Entgelterhebung und Entstehung der Entgeltspflicht“
§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
(1) Der Landkreis Börde erhebt für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Satzung und nach den gesetzlichen Bestimmungen.
§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

- § 2 Entgeltschuldner**
Entgeltschuldner ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen des Rettungsdienstes ist diejenige Person Entgeltschuldner, in deren Interesse die Leistung des Rettungsdienstes erfolgen sollte, es sei denn, sie hat keinen Anlass für die Anforderung gegeben.
(2) Für Minderjährige, Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft gestellt sind, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Entgeltzahlungspflicht, in Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Entgeltschuldners, diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.
(3) Ist ein Entgeltschuldner nach Absatz 1 und 2 nicht vorhanden, ist diejenige Person Entgeltschuldner, der die Leistung in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen bestellt hat, obwohl für diesen erkennbar war, dass eine solche offensichtlich nicht notwendig war (Notrufmissbrauch).

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Der Zusatz in Klammern mit dem Wort „Kostenträger“ wird gestrichen.
§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Der Zusatz in Klammern mit dem Wort „Kostenträger“ wird gestrichen.
§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
(2) Bei der Berechnung von Entfernungszuschlägen (§ 5 Abs. 2, Tarif-Nr. 1.2, 2.2 und 3.2) sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen. Sie berechnen sich nach dem von der Integrierten Leitstelle gelenkten Weg vom Einsatzausgangspunkt des Fahrzeuges zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Bei Anschlussensätzen gilt das Fahrtende des vorhergehenden Einsatzes als Ausgangspunkt des Folgeinsatzes.
§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst

(2) Die Entgeltsätze sind:

Tarif-Nr.	Leistung	Entgeltsätze
1.	Inanspruchnahme der qualifizierten Patientenbeförderung - KTW	
1.1.	Grundentgelt	180,00 €
1.2.	Entfernungszuschlag je gefahrenem km	2,50 €
2.	Inanspruchnahme der Notfallrettung - RTW	
2.1	Grundentgelt	418,00 €
2.2	Entfernungszuschlag je gefahrenem km	2,50 €
3.	Inanspruchnahme der Notfallrettung - NEF	
3.1.	Grundentgelt	130,00 €
3.2.	Entfernungszuschlag je gefahrenem km	2,50 €
4.	Notarztzuschläge	254,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde (Rettungsdienstentgeltsetzung) tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 11.12.2014

Walker
Landrat



Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Börde (Rettungsdienstbereichsplan)

Inhaltsübersicht:

- I. ABSCHNITT
Grundlagen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zuständigkeiten
- II. ABSCHNITT
Organisation und Struktur des bodengebundenen Rettungsdienstes
§ 3 Rettungswachenversorgungsbereiche, Standorte und Einsatzkategorien, Rettungsmitteldienstplan
§ 4 Rettungsmittelbesetzung
§ 5 Leistungserbringer
§ 6 Umfang der zu erteilenden Genehmigungen für die qualifizierte Patientenbeförderung
§ 7 Bereichsübergreifender Rettungsdienst
§ 8 Rettungsdienstbereichsbeirat
§ 9 Integrierte Leitstelle
§ 10 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)
- III. ABSCHNITT
Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes
§ 11 Rettungsmittel und Ausstattung
§ 12 Versorgungsziele und Einsatzgrundsätze
§ 13 Anforderung an Qualität, Sicherheit und Qualitätsmanagement
§ 14 Hygiene
§ 15 Dokumentation
- IV. ABSCHNITT
Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen
§ 16 Vorkehrungen zur Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen
- V. ABSCHNITT
Schlussbestimmungen
§ 17 Sprachliche Gleichstellung
§ 18 Fortschreibungspflicht
§ 19 Inkrafttreten



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang

17.12.2014

Nr. 86-2

ANLAGEN

- Anlage 1 Rettungsmitteldienstplan der Rettungswachenversorgungsbereiche im Landkreis Börde
 - Anlage 2 Einsatzgebiete Übersicht der Rettungswachenversorgungsbereiche im Landkreis Börde
 - Anlage 3 Kartografische Darstellung der Hilfsfristen je RWVB für den RTW mittels Isochronen
 - Anlage 4 Kartografische Darstellung der Hilfsfristen je RWVB mit benachbarter Rettungsdienstbereiche für des NEF mittels Isochronen
 - Anlage 5 Kartografische Darstellung der Hilfsfristen benachbarter Rettungsdienstbereiche für den RTW mittels Isochronen
- Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 7 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

Grundlagen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Rettungsdienstbereichsplan beinhaltet auf der Grundlage des RettdG LSA die Organisation und Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Börde.
- (2) Der bodengebundene Rettungsdienst des Landkreises Börde umfasst die Leistungen der Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung. Der Rettungsdienst schließt die rettungsdienstliche Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen ein.
- (3) Die Fläche des Landkreises Börde beträgt ca. 2.360 km² bei einer Bevölkerungszahl von 173.383 Einwohnern (Stand: 30.06.2013).

§ 2

Zuständigkeiten

Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes ist der Landkreis Börde. Er nimmt die öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr als Bestandteil der Daseinsvorsorge im eigenen Wirkungskreis wahr.

II. ABSCHNITT

Organisation und Struktur des bodengebundenen Rettungsdienstes

§ 3

Rettungswachenversorgungsbereiche, Standorte und Einsatzkategorien, Rettungsmitteldienstplan

- (1) Der Rettungsdienstbereich des Landkreises Börde ist in 12 Rettungswachenversorgungsbereiche (RWVB) mit verschiedenen Einsatzkategorien unterteilt.
- (2) Die Standorte der Rettungswagen (RTW), Notarzteinheitfahrzeuge (NEF) und Krankentransportwagen (KTW) als Rettungsmittel (RM) des bodengebundenen Rettungsdienstes sind unter Berücksichtigung der Hilfsfrist als planerische Größe, der Einwohnerdichte und der bereichsübergreifenden Maßnahmen mit benachbarten Rettungsdienstbereichen gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung sowie unter Einsatz der Luftrettung bestimmt.
- (3) Die Standorte der RM und deren Einsatzkategorien sind wie folgt festgelegt:

RWVB	Standorte der RM	Einsatzkategorie	RM*
1	Haldensleben	Notfallrettung mit Notarztvorhaltung und qualifizierte Patientenbeförderung	RTW NEF KTW
2	Calvörde	Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung	RTW
3	Oschersleben	Notfallrettung mit Notarztvorhaltung und qualifizierte Patientenbeförderung	RTW NEF KTW
4	Völpke	Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung	RTW
5	Wolmirstedt	Notfallrettung mit Notarztvorhaltung und qualifizierte Patientenbeförderung	RTW NEF KTW
6	Hermisdorf	Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung	RTW
7	Angern	Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung	RTW
8	Behnsdorf	Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung	RTW
9	Erleben	Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung	RTW
10	Oebisfelde	Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung	RTW
11	Bottmersdorf	Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung	RTW
12	Osterweddingen	Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung	RTW

* RTW Typ C und KTW Typ A2 DIN 1789; NEF DIN 75079

- (4) Die Standorte der Rettungsmittel, deren Mindestanzahl und Vorhaltezeiten sind in einem Rettungsmitteldienstplan, Anlage 1 der Satzung, festgelegt.
- (5) Die Einsatzgebiete der RWVB sind in der Anlage 2 der Satzung aufgeführt.
- (6) In den Anlagen 3 und 4 der Satzung werden gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 5 RettdG LSA die Hilfsfristen für jeden RWVB mittels Isochronen dargestellt.

§ 4

Rettungsmittelbesetzung

- (1) Die Rettungsmittel sind gemäß § 18 RettdG LSA zu den Vorhaltezeiten zu besetzen.
- (2) Die erforderliche Anzahl an hauptamtlichen Vollzeitkräften bemisst sich nach dem Rettungsmitteldienstplan.

§ 5

Leistungserbringer

- (1) Gemäß § 12 i.V.m. § 13 RettdG LSA führt der Landkreis Börde einen Teil des bodengebundenen Rettungsdienstes selbstständig durch und bedient sich zusätzlich geeigneter Leistungserbringer.
- (2) Der Leistungserbringer der ärztlichen Leistung in der Notarztversorgung ist gemäß § 23 RettdG LSA die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA).

§ 6

Umfang der zu erteilenden Genehmigungen für die qualifizierte Patientenbeförderung

Für die Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung hat der Landkreis Börde nach Maßgabe § 12 Abs. 6 RettdG LSA zwei Genehmigungen an geeignete Leistungserbringer erteilt.

§ 7

Bereichsübergreifender Rettungsdienst

- (1) Der Landkreis Börde unterstützt benachbarte Rettungsdienstbereiche im Bedarfsfall. Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Börde arbeitet dabei mit den benachbarten Rettungsdienstleitstellen eng zusammen.
- (2) Bereichsübergreifende Maßnahmen mit benachbarten Rettungsdienstbereichen sind gemäß § 21 Abs. 2 RettdG LSA geregelt. Die Einsatzgebiete sind in der Anlage 2 der Satzung aufgeführt. Vertragliche Regelungen bestehen mit dem Landkreis Stendal, Altmarkkreis Salzwedel, Salzlandkreis, Landkreis Helmstedt und der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (3) In den Anlagen 4 und 5 der Satzung werden die Hilfsfristen für die bereichsübergreifenden Rettungsdienstbereiche mittels Isochronen dargestellt.

§ 8

Rettungsdienstbereichsbeirat

- (1) Für den Rettungsdienstbereichsbeirat wird gemäß § 8 RettdG LSA ein Rettungsdienstbereichsbeirat gebildet. Dieser arbeitet als beratendes Gremium für den Landkreis Börde.
- (2) Dem Rettungsdienstbereichsbeirat gehören gemäß § 8 Abs. 2 RettdG LSA folgende Personen an:
 1. der Ärztliche Leiter,
 2. die Leitende Notärztin,
 3. Vertretungspersonen der Gesamtheit der Kostenträger,
 4. Vertretungspersonen der im Rettungsdienstbereich aufgrund einer Genehmigung tätigen Leistungserbringer
 - a) DRK Rettungsdienst Börde gGmbH,
 - b) Arbeiter Samariter Bund, Regionalverband Magdeburg e.V.,
 - c) Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Magdeburg/ Börde/ Harz,
 - d) Malteser Hilfsdienst gGmbH, Bezirksgeschäftsstelle Magdeburg,
 - e) KRA Krankentransport und Rettungsdienst Ackermann GmbH,

5. Vertretungspersonen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
6. Vertretungspersonen der im Rettungsdienstbereich gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung
 - a) HELIOS BördeKlinik
 - b) AMEOS Klinikum Haldensleben.
- (3) Die Leitung des Rettungsdienstbereichsbeirates obliegt dem Fachbereichsleiter 2 des Landkreises Börde. Er kann zu Beratungen des Rettungsdienstbereichsbeirates Vertreter sonstiger Behörden, Körperschaften, Verbände oder Mitglieder des Kreistages zusätzlich einladen.

§ 9

Integrierte Leitstelle

- (1) Der Landkreis Börde als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes betreibt in Haldensleben eine Integrierte Leitstelle (ILS). Sie erfüllt die Aufgaben für den Rettungsdienst, den Brandschutz, der Hilfeleistung und für den Katastrophenschutz nach § 9 RettdG LSA in Verbindung mit dem Gem.RdErl. des MI und MS vom 19. März 1993 zur Arbeit der Einsatzleitstellen für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (MBI. LSA S. 1089).
- (2) Im Rahmen ihrer Verantwortung ist die ILS verpflichtet, die vorhandenen Rettungsmittel so zu koordinieren, dass unter Berücksichtigung der Regelungen des § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung eine flächendeckende und bedarfsgerechte rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung unter Einhaltung der Hilfsfrist sichergestellt werden kann.
- (3) Die ILS ist rund um die Uhr einsatzbereit. Sie lenkt, koordiniert, überwacht und dokumentiert alle Rettungsmittel-Einsätze zur Notfallrettung, für die qualifizierte Patientenbeförderung, die Einsätze von Rettungshubschraubern und arbeitet mit anderen Rettungsdienstleitstellen, Institutionen und Behörden eng zusammen. Sie hat außerdem die Verzeichnisse über die für die Durchführung des Rettungsdienstes bedeutsamen medizinischen Einrichtungen und Apotheken zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass die diensthabenden Disponenten stetig über die verfügbaren Behandlungskapazitäten informiert sind. Zusätzlich werden Teile des vertragsärztlichen Notfalldienstes vermittelt und jegliche Hilfeersuchen der Bürger des Landkreises Börde bearbeitet. Weitere Aufgaben sind in den internen Verfahrensanweisungen zu regeln.
- (4) Die diensthabenden Disponenten der ILS sind gegenüber den mit dem Rettungsdienst betrauten Personen des Rettungsdienstbereiches weisungsbefugt, jedoch nicht in medizinischen, flugtechnischen und wasser- und bergrettungs-technischen Angelegenheiten.
- (5) Die ILS ist entsprechend den geforderten Qualitätsstandards personell zu besetzen und mit allen nötigen Fernmelde-, Funk- und Dokumentationseinrichtungen auszustatten.
- (6) Das in der ILS eingesetzte Personal ist verpflichtet, jährlich an einer mindestens 40-stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen.

§ 10

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)

- (1) Für den Rettungsdienstbereich ist ein Arzt als Ärztlicher Leiter zu bestellen. Die Person muss über einen von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ausgestellten Nachweis ihrer Qualifikation verfügen.
- (2) Der Ärztliche Leiter hat die Aufgaben im Sinne des § 10 RettdG LSA uneingeschränkt zu erfüllen. Zudem wird dem Ärztlichen Leiter die Funktion eines Leitenden Notarztes gemäß § 35 Abs. 1 RettdG LSA übertragen. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Dienstweisung für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst im Landkreis Börde vom 22.05.2008 (in Kraft seit 01.06.2008).

III. ABSCHNITT

Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes

§ 11

Rettungsmittel und Ausstattung

- (1) Die Rettungsmittel, deren Ausstattung und Einrichtung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Bei Ausfällen der Rettungsmittel sind zusätzliche Rettungsmittel gemäß den Vorgaben des Rettungsmitteldienstplanes als Reserve vorzuhalten.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 1 RettdG LSA wird zugelassen, dass Rettungsmittel für Fahrten nach § 1 Abs. 3 Nr. 7 bis 9 RettdG LSA eingesetzt werden können, wenn dies aufgrund einer gegenwärtigen nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben und Gesundheit im Einzelfall dringend geboten ist. Rettungsmittel dürfen für sonstige zeitkritische Transporte, beispielsweise von Organen, Blutkonserven, medizinische Gerätschaften, Medikamente eingesetzt werden, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, soweit kein anderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

§ 12

Versorgungsziele und Einsatzgrundsätze

- (1) Den Grundsätzen der Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit ist bei der Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes Rechnung zu tragen.
- (2) Die Einsatzorganisation der Rettungsmittel im Rettungsdienstbereich des Landkreises Börde beruht auf dem Grundsatz der Alarm- und Ausrückordnung und der Nächsten-Fahrzeug-Strategie. Diese Strategie dient der Verkürzung der Eintreffzeit des Rettungsmittels am Einsatzort, da alle im Rettungsdienstbereich befindlichen Rettungsmittel – sowohl auf der Anfahrt als auch nach einer Freimeldung – durch die ILS bei der Disponierung der Rettungsmittel berücksichtigt werden.
- (3) Der Einsatz des Notarztes erfolgt im Rendezvous-System.
- (4) Weitere Versorgungsziele und Einsatzgrundsätze in der Notfallrettung sind insbesondere:
 1. Die gesetzliche Hilfsfrist soll eingehalten werden. Die Hilfsfrist beträgt unter gewöhnlichen Bedingungen bei RTW 12 Minuten und bei Notärzten 20 Minuten in 95 v. H. aller Notfälle.
 2. Zur Sicherstellung der vorgegebenen Hilfsfrist ist grundsätzlich eine Dispositionszeit und Ausrückzeit von jeweils einer Minute einzuhalten.
 3. Die Patientenübergabe in einer geeigneten Behandlungseinrichtung soll 15 Minuten nicht übersteigen.
 4. Die Einsatzstrategie der Absicherungsfahrten soll der Aufrechterhaltung einer möglichst optimalen Grundversorgung innerhalb der Primäreinsatzbereiche Haldensleben, Oschersleben und Wolmirstedt dienen. Dadurch soll ein einsatzbedingtes „Leerlaufen“ dieser Rettungswachenversorgungsbereiche vermieden werden. Wenn das originäre Rettungsmittel wieder frei und einsatzbereit in seinem RWVB ist, fährt das zur Absicherung eingesetzte Rettungsmittel wieder an seinen Standort zurück.
 5. Bei zeitkritischen Verlegungen in entfernte Behandlungseinrichtungen (> 50 km) sind vorrangig Intensivtransportwagen oder Luftrettungsmittel einzusetzen.
 6. Die Luftrettung ist für bestimmte Einsatzgebiete bzw. bei Bedarf vorzuziehen.

- (5) Weitere Versorgungsziele und Einsatzgrundsätze beim Einsatz eines KTW zur qualifizierten Patientenbeförderung sind insbesondere:
 1. Die Versorgungsfrist sollte unter gewöhnlichen Bedingungen 45 Minuten nicht überschreiten.
 2. Für die qualifizierte Patientenbeförderung sind vorrangig die KTW einzusetzen.
 3. Zur flächendeckenden und bedarfsgerechten Bedienung von Aufträgen und Anforderungen in der qualifizierten Patientenbeförderung, bei Mehrbedarf oder außerhalb der Vorhaltezeiten von KTW, können RTW eingesetzt werden. Dabei sind diese Rettungsmittel so zu koordinieren, dass der Versorgungsauftrag nach § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung weiterhin erfüllt wird.
 4. Die Disposition bei der qualifizierten Patientenbeförderung sollte so erfolgen, dass Leerfahrten von KTW möglichst vermieden werden.

§ 13

Anforderung an Qualität, Sicherheit und Qualitätsmanagement

- (1) Das Rettungsdienstpersonal hat gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung den Anweisungen der ILS Folge zu leisten.
- (2) Das diensthabende Rettungsdienstpersonal hat sich grundsätzlich in ihrer Rettungswache aufzuhalten. Nach Beendigung eines Einsatzes hat es sich umgehend wieder dorthin zu begeben.
- (3) Versorgungsfahrten sind zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft auf ein Minimum zu reduzieren. Sie sind vorher mit der ILS abzustimmen.
- (4) Das diensthabende Rettungsdienstpersonal hat der ILS bei Dienstantritt, unter namentlicher Nennung, die Einsatzbereitschaft der Rettungsmittel anzugeben. Einschränkungen der Einsatzbereitschaft sind der ILS unverzüglich unter Nennung der Gründe mitzuteilen.
- (5) Das eingesetzte Rettungsdienstpersonal soll über ausreichende Ortskenntnisse verfügen.
- (6) Die Erreichbarkeit des diensthabenden Rettungsdienstpersonals ist über Funk, Funkmeldesystem und Diensttelefon ständig zu gewährleisten.
- (7) Für die Einrichtung und Ausstattung der Rettungswachen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Normen maßgebend.

- (8) Das eingesetzte Rettungsdienstpersonal ist beim Transport sowie bei der Behandlung von Verletzten und Erkrankten an die vom behandelnden Arzt erteilten Anweisungen gebunden.
- (9) Die vom ÄLRD vorgegebenen Anweisungen zur Notkompetenz sind uneingeschränkt einzuhalten.

(10) Der Leistungserbringer hat eine einheitliche fachliche Fortbildung zu gewährleisten. Dem Landkreis Börde als Träger des Rettungsdienstes ist jährlich bis zum 30.11. ein Fortbildungsplan für das Folgejahr vorzulegen. Das in der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung eingesetzte nicht ärztliche Personal ist verpflichtet, jährlich an einer mindestens 30-stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen.

Der ÄLRD hat das Recht den Aus- und Fortbildungsstand des eingesetzten Rettungsdienstpersonals regelmäßig zu prüfen und ggf. korrigierend einzugreifen.

- (11) Dem Landkreis Börde als Träger des Rettungsdienstes ist jederzeit Zutritt zu den Rettungswachen und Rettungsmitteln zu gewährleisten sowie Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.
- (12) Ergeben sich aufgrund der regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Einsatzstatistiken des Landkreises Börde Änderungen bei der Bedarfsbemessung, so sind diese gemäß den Vorgaben des Landkreises Börde als Träger des Rettungsdienstes durch die Leistungserbringer unverzüglich umzusetzen. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, bei der Datenerhebung mitzuwirken.
- (13) Die Bearbeitung von Beschwerden obliegt dem Landkreis Börde als Träger des Rettungsdienstes. Die Beschwerdebearbeitung umfasst standardmäßig folgende Arbeitsschritte bzw. Maßnahmen:
 1. schriftliche Eingangsbestätigung bzw. Zwischenbescheid, mit gleichzeitiger Versendung einer Einverständniserklärung und Schweigepflichtentbindung,
 2. Analyse und Nachbereitung der Geschehnisse,
 3. Auswertung der vorhandenen Dokumentation,
 4. schriftliche Antwort an den Beschwerdeführer bzw. seinen Beauftragten - im Regelfall innerhalb eines Zeitraumes von 30 Kalendertagen nach Eingang, im Einverständnis alternativ persönliches Gespräch mit dem Beschwerdeführer,
 5. Nachbesprechung bzw. Nachbereitung des Einsatzes mit den beteiligten Rettungsdienstmitarbeitern,
 6. Festlegung und Umsetzung von Konsequenzen und Optimierungsmaßnahmen,
 7. bei Kritik in den Medien frühzeitige Kontaktaufnahme mit Medien unter Federführung der Pressestelle des Landkreises Börde,
 8. soweit erforderlich Information an die zuständigen Gremien im Kreistag.

Bei positiver Kritik ergeht die Information an die beteiligten Rettungsdienstmitarbeiter, ggf. Weitergabe der Anerkennungsschreiben durch Patienten, ggf. interne Belobigung. Bei Mitwirkung entsprechender Fernseh- und Radiobeiträgen in denen über den Rettungsdienst berichtet wird, ist, soweit der Landkreis Börde selbst betroffen ist, die Pressestelle des Landkreises zuständig.

§ 14

Hygiene

- (1) Gemäß § 19 Abs. 1 RettdG LSA haben die Leistungserbringer die ordnungsgemäße Hygiene bei den Einsätzen sowie die ordnungsgemäße Desinfektion und Dekontamination von Rettungsmitteln nebst ihrer Dokumentation zu gewährleisten und in einem Hygieneplan festzuschreiben. Dieser ist den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Empfehlungen regelmäßig anzupassen.
- (2) Grundsätzlich soll ein Rettungsdienstmitarbeiter je Leistungserbringer über die fachliche Qualifikation „Desinfektor“ verfügen. Die Hinzuziehung eines Externen mit gleicher fachlicher Qualifikation ist möglich.
- (3) Der Landkreis Börde als Träger des Rettungsdienstes hat das Recht, regelmäßige Kontrollen durchzuführen.

§ 15

Dokumentation

- (1) Alle Einsätze sind chronologisch zu dokumentieren.
- (2) Die Vorgaben zur Dokumentation im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einsatz erfolgen durch den Landkreis Börde als Träger des Rettungsdienstes. Es werden das kombinierte DIVI-Protokoll und die Verordnung einer Krankenbeförderung Muster 4 verwendet.
- (3) Die Leistungserbringer sind für die Beibringung der für die Abrechnung erforderlichen Patientendaten verantwortlich.

IV. ABSCHNITT

Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen

§ 16

Vorkehrungen zur Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen

- (1) Die Vorkehrungen für Ereignisse mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen sind im Sonderplan „Massenanfall von Verletzten und Erkrankten“ (MANV) des Landkreises Börde geregelt. Der Sonderplan MANV ist fortlaufend an neue Erkenntnisse, Erfahrungen und Vorgaben anzupassen.
- (2) Der Sonderplan „MANV“ enthält folgende Grundzüge:
 1. Begriffsbestimmungen
 2. Spezielle Aufgabenverteilung der Integrierten Leitstelle, des ersteintreffenden Notarztes, des Leitenden Notarztes und des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst
 3. Festlegungen der 4-Stufen-Konzeption in Abhängigkeit der benötigten Strukturen und Einsatzmittel, bedingt durch die Anzahl der Betroffenen
 4. Einsatzgrundsätze
 5. Einsatzorganisation
 6. Kennzeichnung der Führungskräfte
 7. Einsatzablauf
 8. Einsatzdokumentation
 9. Sichtungskategorien
 10. Strukturen des Einsatzabschnittes Medizinische Rettung
 11. Schnelleinsatzgruppen
 12. Interne Arbeitsunterlagen
- (3) Der Landkreis Börde ist zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des rettungsdienstlichen Personals und der Rettungsmittel einschließlich sonstiger technischer und materieller Ausstattung verpflichtet.
- (4) Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 RettdG LSA sind die Funktionen eines Leitenden Notarztes und eines Organisatorischen Leiters Rettungsdienst geeigneten Personen zu übertragen.
- (5) Abweichungen in Bezug auf Standards von Rettungsmitteln, ihrer Mindestausstattung und der personellen Besetzung sind zugelassen, wenn bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen weitere Einsatzkräfte der Fachdienste gemäß dem Aufstellungserlass Katastrophenschutz vom 24. Januar 2011 (MBI. LSA S. 92) zum Einsatz kommen.
- (6) Im Bedarfsfall erfolgt im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe die Zusammenarbeit mit angrenzenden Rettungsdienstbereichen.

V. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Fortschreibungspflicht

- (1) Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan ist mindestens in Abständen von 5 Jahren fortzuschreiben.
- (2) Zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung kann der Landkreis Börde gemäß § 7 Abs. 6 RettdG LSA vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichende Maßnahmen treffen, die solange gelten, bis der geänderte Rettungsdienstbereichsplan wirksam ist. Die Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes ist unverzüglich einzuleiten. Unverzüglich bedeutet, dass die Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes spätestens in der übernächstfolgenden Kreistagssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (3) Proberettungswachen, mobile Rettungswachen in Probe, neue Einsatzstrategien in der Probestadium, vorübergehende Änderungen der Alarm- und Ausrückordnung und andere Maßnahmen, die nur zeitlich begrenzt sind, bedingen keine Fortschreibungspflicht.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang

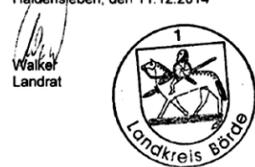
17.12.2014

Nr. 86-3

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Rettungsdienstbereichsplan vom 01.11.2011 außer Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 11.12.2014



Ersatzbekanntmachung

Die im Text der Satzung benannten Anlagen 1 bis 5 liegen gemäß § 15 Absatz 2 der Ersten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde vom 16.10.2014 im Zeitraum vom **17. Dezember 2014 bis zum 09. Januar 2015** im Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, Zimmer 304, Kronenrue 8, 39340 Haldensleben, während der öffentlichen Sprechzeiten (Di 08:00 – 18:00 Uhr, Do. 08:00 – 16:00 Uhr, Fr. 08:00 – 11:30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Kosten für Leistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen des Landkreises Börde

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Leistungen
§ 3	Kostenersatzpflicht
§ 4	Kostenersatzschuldner
§ 5	Kostentarif/Kostenmaßstab
§ 6	Kosten für verbrauchte Mittel und Ersatzteile
§ 7	Sonstige Kosten
§ 8	Haftung
§ 9	Fälligkeit
§ 10	sprachliche Gleichstellung
§ 11	Inkrafttreten

Gemäß §§ 5, 8 und 45 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (Inkrafttreten 1. Juli 2014, GVBl. LSA S. 288, 343) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58)) sowie der §§ 3 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Kosten für Leistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen des Landkreises Börde beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für:

- die Ausführungen der dem Landkreis nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Aufgaben, unter anderem für die Einheiten für besondere Einsätze.
- die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, aber einer effektiven Organisation der Gefahrenabwehr dienlich sind.

§ 2 Leistungen

- Der Landkreis unterhält im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 des BrSchG eine FTZ mit zwei Standorten, welche den Feuerwehren der Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises für feuerwehrtechnische Arbeiten zur Verfügung stehen. Die feuerwehrtechnischen Arbeiten umfassen insbesondere die Prüfung, Pflege und Wartung von Fahrzeugen, Geräten und Materialien.
- Das Personal sowie die Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte der FTZ können in Ausnahmefällen auch durch andere Personen und Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch nicht die eigentlichen Aufgaben der FTZ behindert werden,
- Der Landkreis hält aus dem Bestand der Katastrophenschutzeinheiten folgende Einheiten für besondere Einsätze vor:
 - den Fachdienst Führung
 - den Fachdienst ABC
 - die Fachdienste Brandschutz 1 und 2
 - den Fachdienst Logistik

§ 3 Kostenersatzpflicht

- Kostenersatzfrei ist:
 - für die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises die Inanspruchnahme der FTZ im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Landkreises zur Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Materialien sowie zur Durchführung der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises.
 - die Nutzung der Ausbildungs- und Schulungsräume der FTZ des Landkreises für dienstliche Zwecke der Freiwilligen Feuerwehren und der Feuerwehrverbände des Landkreises.
- Kostenpflichtig ist, wer Leistungen der FTZ in Anspruch nimmt, die nicht zu den Pflichtaufgaben im Sinne des BrSchG gehören.
- Die Leistungen des Landkreises und der Einheiten für besondere Einsätze sind bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- Für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises mit integrierten Fahrzeugen und Ausrüstungen der Einheits- und Verbandsgemeinden gelten deren Satzungen.

§ 4 Kostenersatzschuldner

- Kostenersatzpflichtig ist:
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat,
 - derjenige in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 - derjenige der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos einen Einsatz auslöst.
- Mehrere Gebühren- und Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostentarif/Kostenmaßstab

- Für Personal und Sachleistungen wird Kostenersatz nach dem Kostentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, und ggf. im Einzelfall aufgrund dieser Festsetzung berechnet. Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, die Fahrzeuge und Geräte vom Standort abwesend sind (Einsatzzeit) bzw. bei Werkstattleistungen die tatsächliche Betriebs- und/oder Arbeitszeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr an den Standort. Berechnet werden grundsätzlich die Einsatzstunden, es sei denn, dass in den Einzelpositionen des Kostentarifs etwas anderes festgesetzt ist. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des Stundensatzes laut Kostentarif berechnet, soweit keine besonderen Regelungen laut Kostentarif getroffen sind.
- Bei der Inanspruchnahme bzw. Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen des Landkreises werden Stundensätze erhoben.
- Kostenersatz ist auch dann zu leisten, wenn der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen beim Eintreffen am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist.
- Für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises mit, in die Katastrophenschutzeinheiten integrierten Fahrzeugen und Ausrüstungen der Einheits- und Verbandsgemeinden gelten deren Kostensatzungen. Der Kostenersatz der Gemeinden wird in voller Höhe auf den Kostenschuldner umgelegt.
- Lohnersatzleistungen für eingesetztes Personal der Freiwilligen Feuerwehren werden in tatsächlich entstandener Höhe in Rechnung gestellt.

- Werden Leistungen erbracht, für deren Kostenersatz keine Einzelpositionen festgelegt sind, wird auf der Grundlage der Selbstkosten Kostenersatz verlangt, wie er für ähnliche Leistungen festgesetzt oder nach kostendeckenden Abrechnungsgrundlagen zu ermitteln ist.

§ 6 Kosten für verbrauchte Mittel und Ersatzteile

- Zeigt sich im Zuge der dem Landkreis obliegenden Prüfungsaufgaben an Fahrzeugen, Geräten und Materialien die Notwendigkeit von Austausch- und Reparaturarbeiten, so werden das eingesetzte Material sowie Ersatz- und Reparaturteile zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Die im anliegenden Kostentarif festgesetzten Preise verstehen sich ohne Materialkosten.
- Das während eines Einsatzes der Einheiten für besondere Einsätze verbrauchte Material, wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- Soweit der Landkreis die Arbeiten nach Absatz 1 nicht selbst durchführen kann, werden die notwendigen entstehenden Fremdkosten zum Selbstkostenpreis berechnet.
- Zusätzlich wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 Euro für benötigte Verbrauchsmittel je Werkstattbereich (Atemschutzwerkstatt, Schlauchpfliegerwerkstatt, Werkstatt) in Rechnung gestellt. Die Pauschale dient zur Deckung der Kosten für Kleinteile und Verbrauchsmittel wie Schweißgase, Fette und Reinigungsmittel.
- Die Kosten für die Entsorgung von Rückständen jedweder Art (z.B. Öl, Bindemittel, kontaminiertes Wasser, Ausrüstung und dergleichen) werden zum Selbstkostenpreis des Landkreises in Ansatz gebracht.

§ 7 Sonstige Kosten

Entstehen dem Landkreis durch die Inanspruchnahme der FTZ sowie den Einheiten für besondere Einsätze zusätzliche Kosten, insbesondere Reparaturkosten für den Fall der Beschädigung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen bzw. Ersatzbeschaffungskosten für den Fall des Verlustes, so hat der Kostenersatzpflichtige diese zusätzlich zu tragen, wenn der Verlust oder die Beschädigung schuldhaft von ihm verursacht wurde. Bei der Ersatzbeschaffung aufgrund von Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden ist der Wiederbeschaffungswert anzusetzen.

§ 8 Haftung

- Der Landkreis haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit das Personal des Landkreises sie nicht selbst bedient oder einsetzt, soweit nicht dem Landkreis Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Für Schäden, soweit hier nicht durch Gebrauch eine natürliche Abnutzung vorliegt, und Verlust an überlassenen Fahrzeugen, Geräten und Materialien haftet der Gebühren- und Kostenschuldner. Bei Verlust ist Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Er hat den Landkreis von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- Bei Rückgabe der zur Prüfung überlassenen Fahrzeuge, Geräte oder Ausrüstungsgegenstände hat sich die Freiwillige Feuerwehr von deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überzeugen. Mit der Übergabe geht die Gefahr auf die jeweilige Feuerwehr über. Zur Übergabe werden ihr die entsprechenden Prüfprotokolle ausgehändigt.

§ 9 Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren und Kostenersatz nach dieser Satzung wird mit der erbrachten Leistung fällig und durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen, soweit nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

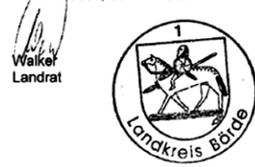
§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Börde (Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) vom 01.01.2013 außer Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 11.12.2014



Anlage
Kostentarif

Ziffer	Leistung	Einheit	Preise pro Einheit
Prüfung feuerwehrtechnischer Geräte			
1. Atemschutzwerkstatt			
1.1. Reinigung, Desinfektion, Prüfung von			
1.1.1	Atemschutzmaske	Stk.	15,00 €
1.1.2	Pressluftatmer	Stk.	9,00 €
1.1.3	Lungenautomat	Stk.	10,00 €
1.1.4	Chemikalienschutzanzug - CSA (nicht kontaminiert)	Stk.	30,00 €
1.1.5	Chemikalienschutzanzug - CSA (kontaminiert)	Stk.	5,00 €
1.1.6	Pressluftflaschen/Flaschenventile	Stk.	24,00 €
1.1.7	Grundüberholung Atemschutzmaske	Stk.	4,00 €
1.1.8	Vorreinigung bei grober Verschmutzung	Stk.	4,00 €
1.2. Atemschutzmaske			
1.2.1	Sichtscheibe wechseln	Stk.	12,00 €
1.2.2	Ventil oder Sprechmembran wechseln	Stk.	8,00 €
1.2.3	Kopfbedänderung wechseln	Stk.	6,00 €
1.2.4	Trageband wechseln	Stk.	2,00 €
1.2.5	Verpacken	Stk.	3,00 €
1.3. Flaschenventil			
1.3.1	Flaschenventil wechseln	Stk.	30,00 €
1.3.2	Obere Spindel wechseln	Stk.	5,00 €
1.3.3	Untere Spindel wechseln	Stk.	5,00 €
1.4. Pressluftatmer			
1.4.1	Druckminderer wechseln	Stk.	15,00 €
1.4.2	Hochdruckschlauch wechseln	Stk.	6,00 €
1.4.3	Manometer wechseln	Stk.	5,00 €
1.4.4	Bedänderung wechseln	Stk.	15,00 €
1.4.5	Trageplatte wechseln	Stk.	35,00 €
1.5. Chemikalienschutzanzug			
1.5.1	Handschuh wechseln	Stk.	20,00 €
1.6. Pressluftflaschen			
1.6.1	Füllen bis 7 Ltr.	Stk.	3,00 €
1.6.2	Füllen über 7 Ltr.	Stk.	4,00 €
1.7. Pressluftflaschen TÜV			
			(Prüfkosten und anteilige Transportkosten)
2. Schlauchpfliegerwerkstatt			
2.1. Reinigung, Trocknen, Prüfung von			
2.1.1	A-B-C Saugschlauch	Stk.	19,40 €
2.1.2	Druckschlauch - B	Stk.	9,70 €
2.1.3	Druckschlauch - C	Stk.	7,80 €
2.1.4	Druckschlauch - D	Stk.	5,00 €
2.2. Druckschlauch			
2.2.1	Einbinden einer Kupplungshälfte	Stk.	6,00 €
2.2.2	Herauslösen einer Kupplungshälfte	Stk.	8,00 €
2.2.3	Kennzeichnung und Nachweisführung	Stk.	5,00 €
2.3. Saugschlauch			
2.3.1	Einbinden einer Kupplungshälfte	Stk.	11,70 €
2.3.2	Herauslösen einer Kupplungshälfte	Stk.	11,70 €
2.4. Feuerwehrleinen			
2.4.1	Verpacken	Stk.	5,00 €
2.4.2	Ausmusterung	Stk.	5,00 €

3. Werkstatt

Ziffer	Leistung	Einheit	Preise pro Einheit
3.1. Prüfen von Geräten			
3.1.1	Steckleiter	Stk.	13,60 €
3.1.2	Schiebleiter	Stk.	40,80 €
3.1.3	Klappleiter	Stk.	13,60 €
3.1.4	Feuerwehreine	Stk.	9,60 €
3.1.5	Feuerwehr-Haltegurt	Stk.	8,20 €
3.1.6	Stromerzeuger (Sicht-/Funktionsprüfung)	Stk.	40,80 €
3.1.7	Hebekissen Jahresprüfung	Stk.	40,80 €
3.1.8	Hebekissen 5-Jahresprüfung	Stk.	81,60 €
3.1.9	Luftheber	Stk.	61,50 €
3.1.10	Rettungssatz Jahresprüfung	Stk.	163,20 €
3.1.11	Rettungssatz 3-Jahresprüfung	Stk.	326,40 €
3.1.12	Rettungszylinder Jahresprüfung	Stk.	40,80 €
3.1.13	Rettungszylinder 3-Jahresprüfung	Stk.	81,60 €
3.1.14	Tragkraftspritze	Stk.	81,60 €
3.1.15	Heckpumpen	Stk.	81,60 €
3.1.16	Vorbaupumpen	Stk.	81,60 €
3.1.17	Sicherheitsprüfung SP		Selbstkostenpreis
3.1.18	TÜV PKW/Nachprüfung		Selbstkostenpreis
3.1.19	TÜV LKW/Nachprüfung		Selbstkostenpreis
3.1.20	Lichttest incl. Einstellung		1,00 €

4. Personaleinsatz

4.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	Std.	34,00 €
4.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	Std.	46,00 €
4.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	Std.	57,00 €
4.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	Std.	71,00 €

5. Fahrzeugkosten (Einheiten für besondere Einsätze)

5.1	Arzttruppkraftwagen (ArztTrKw)	Stk.	13,00 €
5.2	Krankentransportwagen Typ B (KTW B)	Stk.	29,00 €
5.3	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	Stk.	28,00 €
5.4	Funktruppkraftwagen (FuTrKw)	Stk.	17,00 €
5.5	Wechsellaufwagen (WLF)	Stk.	47,00 €
5.6	Kommandowagen (KdoW)	Stk.	7,00 €
5.7	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	Stk.	22,00 €
5.8	Rettungswagen (RTW, FD Sanität)	Stk.	11,00 €
5.9	Einsatzleitwagen (ELW)	Stk.	10,00 €
5.10	Betreuungs-LKW (Bt-LKW)	Stk.	60,00 €
5.11	Rüstwagen I (RW I)	Stk.	30,00 €
5.12	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	Stk.	110,00 €
5.13	LKW (leichte Klasse)	Stk.	19,00 €
5.14	PKW mit Pritsche	Stk.	5,00 €
5.15	Hochwasserschutzanhänger	Stk.	23,00 €
5.16	PKW-Anhänger (ohne Beladung)	Stk.	2,00 €
5.17	PKW-Anhänger (mit 12 Sitzgarnituren)	Stk.	5,00 €
5.18	Abrollbehälter Gefahrgut (GW-G) (zuzüglich WLF)	Stk.	80,00 €
5.19	Anhänger Ölsperr	Stk.	13,00 €
5.20	Geräteanhänger	Stk.	6,00 €
5.21	Feldkochherd (FKH)	Stk.	35,00 €
5.22	Schlauchboot incl. Trailer	Stk.	12,00 €
5.23	Festkörperboot incl. Trailer	Stk.	62,00 €

6. Ausleiher von Geräten

Ohne Benutzung (Bei Benutzung fallen die Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Geräte an)

6.1	Atemschutzmaske	Stk.	5,00 €
6.2	Pressluftatmer	Stk.	5,00 €
6.3	Atemluftflaschen	Stk.	5,00 €
6.4	Druckschlauch B/C/D	Stk.	2,00 €

7. Pauschale

7.1	Verbrauchsmittelpauschale für Verbrauchsmaterialien/ Verbrauchsmittel wie Kleinteile, Schweißgase, Fette, Putz- und Reinigungsmittel	Stk.	5,00 €
-----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------	--------

8. Verbrauchsmaterial

z.B. Schaumlöschmittel, Trockenlöschmittel, Ölbindemittel und ähnliches Betriebsmittel (Öle, Treibstoffe werden nach Verbrauch zu den jeweiligen Selbstkosten berechnet)

8.1	Entsorgungskosten	Stk.	Selbstkostenpreis
8.2	Kosten für verbrauchtes Material von Einsätzen der besonderen Einheiten, werden in Höhe des tatsächlichen Anschaffungspreises in Ansatz gebracht.	Stk.	Selbstkostenpreis

9. Ausrüstungen für Gefahrguteinsatz

Für alle Ausrüstungen im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund der jeweiligen Exponiertheit des Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.

10. Nutzung von Räumlichkeiten und Ausbildungsmaterialien

10.1	Schulungsraum	Std.	10,00 €
			(höchstens 100,00 € pro Tag)
10.2	Atemschutzübungsstrecke ohne Gerüststellung	Std.	25,00 €
10.3	Nutzung von Ausbildungsmaterialien und Lehrmitteln (z.B. Flipchartpapier, Stifte)	Tag	14,00 €

Landkreis Börde
Der Landrat

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt	
Fachdienst Rechnungsprüfung	
§ 1	Grundsatz
§ 2	Stellung und Aufbau
II. Abschnitt	
Örtliche Prüfung Landkreis	
§ 3	Aufgaben
§ 4	Befugnisse
§ 5	Unterrichtung
§ 6	Prüfungsverfahren
§ 7	Prüfung des Jahresabschlusses, Prüfungsbericht
§ 8	Rechnungsprüfungsausschuss
III. Abschnitt	
Örtliche Prüfung Gemeinden, Verbandsgemeinden, Zweckverbände	
§ 9	Rechnungsprüfung
IV. Abschnitt	
Überörtliche Prüfung	
§ 10	Grundsätze der überörtlichen Prüfung



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang

17.12.2014

Nr. 86-4

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 11 Sprachliche Gleichstellung
- § 12 Inkrafttreten

Gemäß § 138 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Landkreis Börde ein Rechnungsprüfungsamt, bezeichnet mit Fachdienst Rechnungsprüfung eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 136 bis 142 KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 10.12.2014 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Fachdienst Rechnungsprüfung

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis Börde unterhält ein Rechnungsprüfungsamt, bezeichnet mit Fachdienst Rechnungsprüfung.

§ 2

Stellung und Aufbau

- (1) Die Rechtsstellung des Fachdienstes Rechnungsprüfung ergibt sich aus § 139 KVG LSA.
- (2) Der Fachdienst Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist er nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Fachdienstes Rechnungsprüfung geeignet sein.
- (4) Der Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Er regelt die Geschäftsabläufe und Dienstpflichten im Fachdienst Rechnungsprüfung. Die Prüfer führen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch.

II. Abschnitt

Örtliche Prüfung Landkreise

§ 3

Aufgaben

- (1) Auf der Grundlage des § 156 Absatz 2 KVG LSA obliegen dem Fachdienst Rechnungsprüfung in Anwendung der Kameralistik die Aufgaben gemäß §§ 176 Absatz 1, 177 und 178 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA). Weitere Grundlage der Tätigkeit des Fachdienstes Rechnungsprüfung bildet § 140 Absatz 1 KVG LSA. Dem Fachdienst Rechnungsprüfung obliegen die Aufgaben gemäß §§ 114 Absatz 4 und 5, 141 und 142 KVG LSA. Weitere Grundlage der Tätigkeit des Fachdienstes Rechnungsprüfung bildet § 140 Absatz 2, 3 und 4 KVG LSA.
- (2) Der Kreistag überträgt dem Fachdienst Rechnungsprüfung zusätzlich die Aufgaben gemäß § 140 Absatz 2 KVG LSA Ziffer 1 bis 5. Der Kreistag kann dem Fachdienst Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei allen Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) Anwendung finden. In den Gesellschaftsverträgen sind entsprechende Bestimmungen über Prüfbefugnisse des Fachdienstes Rechnungsprüfung aufzunehmen.
- (4) Bei allen zusätzlich übertragenen Prüfungsaufgaben ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Fachdienstes Rechnungsprüfung immer Vorrang haben muss.
- (5) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 4

Befugnisse

- (1) Auf Verlangen des Fachdienstes Rechnungsprüfung sind von den Organisationseinheiten, Eigenbetrieben, Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Fachdienst Rechnungsprüfung ist befugt, die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, den Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken, Baustellen des Landkreises, das Öffnen von Behältern usw. zu verlangen.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Fachdienstes Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Der Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sichergestellt oder Räume versiegelt werden.
- (3) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.
- (4) Der Fachdienst Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (5) Der Leiter und die Prüfer des Fachdienstes Rechnungsprüfung weisen sich durch eine Dienstkarte aus.
- (6) Der Fachdienst Rechnungsprüfung kann bei Notwendigkeit unabhängige Sachverständige hinzuziehen.

§ 5

Unterrichtung

- (1) Der Fachdienst Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Dienststellen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und den Sonderkassen.
- (2) Über Anzeigen, Hinweise (auch anonym), Verdacht auf Korruption und Anzeigen an Strafverfolgungsbehörden wegen Korruptionsverdacht ist der Fachdienst Rechnungsprüfung unmittelbar zu unterrichten.
- (3) Der Fachdienst Rechnungsprüfung ist von der Absicht, Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass er sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (4) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Fachdienst Rechnungsprüfung die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass er sich vor Zuschlags- und Auftragserteilung äußern kann. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem Fachdienst Rechnungsprüfung in der Vergabeordnung zu treffen.
- (5) Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Dies gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die der Fachdienst Rechnungsprüfung zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- (6) Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind als Grundlage für die Durchführung der Prüfungsaufgaben sogleich nach ihrem Erscheinen
 - a) alle Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen
 - b) sämtliche Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (Landesrechnungshof, Finanzamt)
 zuzuleiten.
- (7) Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind die Einladungen mit Beratungsunterlagen sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (8) Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen.
- (9) Die Beteiligungsverwaltung hat dem Fachdienst Rechnungsprüfung die Berichte über die Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, so rechtzeitig vorzulegen, dass die Ergebnisse in den Schlussbericht des Folgejahres über die Prüfung des Landkreises einfließen können.
- (10) Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind alle an die Kommunen gerichteten Schreiben, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, zuzuleiten.
- (11) Die Mitarbeiter der zu prüfenden Stellen haben die Prüfung durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen sowie die Erteilung der notwendigen Auskünfte zu unterstützen. Dabei sind die erforderlichen Unterlagen und notwendigen Auskünfte vollständig vorzulegen bzw. zu erteilen.

§ 6

Prüfungsverfahren

- (1) Bei allen Prüfungen mit Ausnahme der unvermutet durchzuführenden Prüfungen werden die Verantwortlichen (Fachdienstleiter, Leiter Eigenbetriebe, Geschäftsführer u. a.) vor Beginn der Prüfung über die Prüfung und den Prüfungsablauf unterrichtet.
- (2) Eine Abschlussbesprechung ist durchzuführen. Gründe für Einwendungen gegen wesentliche Prüfungsfeststellungen, denen nicht gefolgt werden kann, sind zu vermerken.
- (3) Der Fachdienst Rechnungsprüfung legt die Prüfberichte dem Landrat vor.
- (4) Organisationseinheiten, denen Prüfungsberichte oder Prüfbemerkungen des Fachdienstes Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu nach Aufforderung fristgemäß in einer schriftlichen Stellungnahme zu äußern.
- (5) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten. Dem Kreisausschuss ist in der nächsten Sitzung Be-

richt zu erstatten.

- (6) Der Fachdienst Rechnungsprüfung legt Berichte über alle Prüfungen, die er im Auftrag des Kreistages durchführt, dem Landrat und dem Vorsitzenden des Kreistages vor.

§ 7

Prüfung des Jahresabschlusses, Prüfungsbericht

- (1) Der Landrat leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss dem Fachdienst Rechnungsprüfung zur Prüfung zu.
- (2) Der Fachdienst Rechnungsprüfung informiert den Landrat vor Beginn der Prüfung über die Prüfung und den Prüfungsablauf.
- (3) Der Fachdienst Rechnungsprüfung stellt die Prüfungsergebnisse in einem Prüfungsbericht dar. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über die Versagung zu enthalten. Der Fachdienst Rechnungsprüfung übergibt den Prüfungsbericht dem Landrat. Das Abschlussgespräch beendet die Prüfung.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Kreisausschuss nimmt die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wahr.
- (2) Der Kreisausschuss begleitet die Prüfung des Jahresabschlusses. Er ist über die Prüfungsergebnisse zu unterrichten (Prüfungsbericht Jahresabschluss).
- (3) Dem Kreisausschuss werden der Prüfungsbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung und die Stellungnahme des Landrates zu diesem Bericht vorgelegt.
- (4) Die Vorberatung des Beschlusses über den Jahresabschluss und Entlastung des Landrates obliegt dem Kreisausschuss. Er legt dem Kreistag eine Beschlussempfehlung vor.
- (5) Der Kreisausschuss ist über Feststellungen zu Jahresabschlüssen nach der Eigenbetriebsverordnung und über die Ausübung der Prüfbefugnisse nach § 3 Absatz 3 zu informieren.
- (6) Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist vom Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren.

III. Abschnitt

Örtliche Prüfung Gemeinden, Verbandsgemeinden, Zweckverbände

§ 9

Rechnungsprüfung

- (1) In kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist und die sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, übernimmt die wesentlichen Aufgaben nach §§ 114 Absatz 4 und 5, 140 Absatz 1 KVG LSA der Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Börde. Die Kosten der Prüfung tragen die zu prüfenden Gemeinden und Verbandsgemeinden.
- (2) Zweckverbände werden, soweit der Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises in der Verbandssatzung bestimmt ist, örtlich geprüft.
- (3) Die Gemeinderäte, die Stadträte, die Verbandsgemeinderäte und die Verbandssammlungen können nach § 140 Absatz 2 KVG LSA dem Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises durch entsprechende Vereinbarung weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Über die Annahme der Aufgabenübertragung entscheidet der Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Absätze 4 und 5 des § 3 - II. Abschnitt - dieser Ordnung gelten bei der Aufgabenübertragung nach § 140 Absatz 1 bzw. Aufgabenübertragung nach § 140 Absatz 2 KVG LSA unmittelbar.
- (5) Verwendungsnachweise werden auf Kosten des Zuwendungsempfängers geprüft. Die Höhe der Kosten regelt die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung).

IV. Abschnitt

Überörtliche Prüfung

§ 10

Grundsätze der überörtlichen Prüfung

- (1) Die überörtliche Prüfung nach § 137 KVG LSA der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden obliegt dem Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises.
- (2) Die überörtliche Prüfung der Kommunen mit mehr als 25.000 Einwohnern sowie der Zweckverbände obliegt dem Landesrechnungshof.
- (3) Der Fachdienst Rechnungsprüfung ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Der Prüfungstermin ist durch den Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung zu bestimmen. Er soll in der Regel 4 Jahre nicht übersteigen.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde vom 22.02.2012 (Beschluss-Nr. 742/14/2012) außer Kraft.

Landkreis Börde
Halbenseiten, den 11.12.2014



Landesanstalt für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt
Der Präsident

Allgemeinverfügung

der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLFG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 05.12.2014

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis Motschulsky) betreffend Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, des Bördekreises und des Landkreises Jerichower Land.

I.
Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Rothensee, Industriehafen und Gewerbegebiet Nord wurde an 7 Fundorten mit den Koordinaten

- | | |
|---------------|------------|
| 1. X 4477305, | Y 5782967; |
| 2. X 4477610, | Y 5783462; |
| 3. X 4476881, | Y 5783695; |
| 4. X 4477598, | Y 5784667; |
| 5. X 4478238, | Y 5787080; |
| 6. X 4478513, | Y 5784152; |
| 7. X 4478327, | Y 5783157; |

(Koordinatenbezugssystem EPSG:2398-DHDN/Gauß-Krüger Zone 4) Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (Anoplophora glabripennis Motschulsky), im Folgenden ALB, festgestellt. Zur Kontrolle und Bekämpfung dieses gefährlichen Quarantänschädlings werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Quarantänezone

Gefährdet sind Grundstücke mit Laubholzbestand (inklusive Obstbäume und Holz von Laubbäumen). Zur weiteren Feststellung des Ausmaßes des Befalls wird eine dem Flugvermögen des ALB entsprechende Quarantänezone abgegrenzt. Diese Quarantänezone umfasst Gebiete der Stadtteile Rothensee, Eichenweiler, Neustädter See, Neue Neustadt, Herrenkrug, des Industriehafens und des Gewerbegebietes Nord der Landeshauptstadt Magdeburg sowie Teile der Gemarkung Möser und Lostau im Landkreis Jerichower Land und Teile der Gemarkungen Glindenberg, Barleben und Wolmirstedt des Landkreises Börde. Die Zone ist aus dem dieser Allgemeinverfügung als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

2. Kontrollen

Eigentümer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken mit Laubholzbestand in der Quarantänezone nach Nr. 1 sind verpflichtet, die Laubbäume und Laubholzbestände regelmäßig – in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres mindestens im Abstand von vier Wochen und mindestens zweimal in der Zeit vom 01. November bis 31. März – auf Anzeichen für Befall und gegebenenfalls auf geschlüpfte Käfer zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

3. Anzeigepflicht

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen, wie Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfräbstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Gummifluss (genauere Beschreibungen und Darstellungen sind der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlage 2 zu entnehmen) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der Käfer gegebenenfalls sicherzustellen. Neben

den Verfügungsberechtigten und Eigentümern sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

4. Entgegennahme von Meldungen

Meldungen werden entgegengenommen von der Landesanstalt, für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Dezernat Pflanzenschutz Strenzfelder Allee 22 06406 Bernburg, per E-Mail an: ALB@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de oder am Bürgertelefon: 03941/671-166, Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte 5. Boretzschweg Eigentümers oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Zone nach Nr. 1 (Anlage 1), auf denen Laubbäume stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten des amtlichen Pflanzenschutzdienstes Zugang zu den Bäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

6. Bekämpfung

Wird an einem Baum vom amtlichen Pflanzenschutzdienst Befall durch den ALB festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen Baum unverzüglich entsprechend den Anweisungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes fachgerecht fällen zu lassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Maßnahmen sind auch von sonstigen Berechtigten zu dulden.

7. Kontrolle der Verbringung

Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz (Stammholz mit und ohne Rinde), Brennholz und Laubholzrohprodukte (Schnittholz) von öffentlichen Grünflächen, Privatgrundstücken und aus dem Wald dürfen aus dem Quarantänegebiet nicht verbracht werden. Es werden für die vorgenannten Materialien folgende Sammelplätze in der Quarantänezone eingerichtet. Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg: bis 31.12.2014 → STORK Umweltdienste GmbH, Parchauer Straße 3, 39126 Magdeburg ab 01.01.2015 → STORK Umweltdienste GmbH, Am Hansehafen 32, 39126 Magdeburg Sammelplatz Landkreis Börde:

Glindenberg Weg (K 1170 südlich der Ortschaft Glindenberg in Richtung Magdeburg): an der Zufahrt zur Gartenanlage Zollau steht am Parkplatz ein Container

8. Wirtspflanzen aus Baumschulen

Wirtspflanzen aus Baumschulen müssen vor der Verbringung aus dem Quarantänegebiet einer Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst unterzogen werden. Ausgenommen sind Pflanzen, die außerhalb der Flugzeit des ALB (01.11. bis 31.03.) in die Quarantänezone verbracht und innerhalb derselben flugfreien Periode wieder aus der Quarantänezone gebracht werden.

9. Pflanzung von Wirtsbäumen im Quarantänegebiet

Die Pflanzung von Wirtsbäumen im Quarantänegebiet ist dem amtlichen Pflanzenschutzdienst vor Beginn der Pflanzmaßnahmen schriftlich entsprechend Nr. 4 anzuzeigen.

10. Anordnungen bei befallsgefährdeten Bäumen

Der amtliche Pflanzenschutzdienst entscheidet im Einzelfall, ob potenzielle Befallsbäume im Umkreis von 200 m um befallene Bäume mit Ausbohrlöchern zu fällen sind. Der amtliche Pflanzenschutzdienst ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.

II.

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 10 der Verfügung wird angeordnet, da eine unmittelbar drohende weitere Ausbreitung des Schädling verhindert werden muss.

III. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31. Dezember 2018. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, im Amtsblatt der Gemeinde Möser und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (<http://www.llfg.sachsen-anhalt.de>) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 18.09.2014.

Gründe

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Behörde nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit dem RdErl. des MLU vom 08.04.2014 – 11.22-01471/1 über Zuständigkeiten im Landwirtschaftsrecht (MBL LSA Nr. 16/2014 vom 26.05.2014).

Am 21.08.2014 wurde durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalt, in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg, im Stadtteil Rothensee, Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt. Im November 2014 wurde an 6 weiteren Fundorten im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg Befall mit ALB festgestellt. Der Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) vom 03.04.2000 (BGBl. I S. 337), Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Das Julius Kühn-Institut (JKI) hat, mit Stand März 2014, eine „Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis) in Deutschland“ erlassen. Die Leitlinie stellt das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer dar und ist gemäß § 1 d PBVO zur Bekämpfung heranzuziehen. Gemäß der Leitlinie sind um Fundorte kreisförmige Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Nummern 2 bis 10 stützen sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen. Die Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 10 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG. Die angeordneten Maßnahmen werden auf § 6 Abs. 1 PflSchG gestützt und entsprechen der Leitlinie des JKI zur Bekämpfung des ALB. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern. Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot zum Verbrennen von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB's zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie waren geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantänschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den in der Leitlinie des JKI vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach der Leitlinie muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand damit einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Eigentümer und Verfügungsberechtigten, angemessene Berücksichtigung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich [§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO)]. Nach dem Auffinden des Asiatischen Laubholzbockkäfers im August 2014 ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfräb führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone eines Baumes, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, neue Bäume befällt und damit auch bedeutende Werte gefährdet, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang

17.12.2014

Nr. 86-5

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung des Befallsgebietes erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen festgestellt so ist die Pflanzenquarantänezone auszuweiten. Die Zone kann aufgehoben werden, wenn in den vier folgenden Kalenderjahren keine Käfer oder neu befallene Bäume festzustellen sind.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das vorbezeichnete Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden. Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden.

Bernburg, den 05.12.2014

gez. Dr. Falko Holz
Der Präsident

Anlagen

- 1) Anlage 1 Übersichtskarte Quarantänezone ALB
- 2) Anlage 2 JKI Faltblatt ALB

Verteiler

Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Umweltamt, 39090 Magdeburg
Landkreis Jerichower Land, Untere Naturschutzbehörde, Fachbeirat 7, Brandenburger Str. 100, 39307 Genthin

Landkreis Börde, Fachdienst Natur und Umwelt, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt

Ersatzbekanntmachung

Die im Text der Allgemeinverfügung benannten Anlagen 1 und 2 liegen gemäß § 15 Absatz 2 der Ersten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde vom 16.10.2014 im Zeitraum vom **17. Dezember 2014 bis zum 09. Januar 2015**

im Fachdienst Natur und Umwelt, Zimmer 66, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, während der öffentlichen Sprechzeiten (Di 08:00 – 18:00 Uhr, Do. 08:00 – 16:00 Uhr, Fr. 08:00 – 11:30 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren sind die Anlagen sowie Hinweise zur Annahme von Holz am Sammelplatz des Landkreises Börde auf der Internetseite www.boerdekreis.de einzusehen.

Verbandsgemeinde
Westliche Börde

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ausleben

Aufstellungsbeschluss für den Bereich im OT Üplingen

Der Verbandsgemeinderat Westliche Börde hat in seiner Sitzung vom 09.10.2014 beschlossen, ein Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ausleben im Bereich des OT Üplingen einzuleiten.

Der Änderungsbereich sowie die Lage des Plangebietes ist in der Anlage dargestellt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird folgendes Ziel angestrebt: Umwandlung der bisherigen Gebietsausweisung „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet Biogas“.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit der Bekanntmachung bis zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bauamt (Flur Dachgeschoss neben Zimmer 3.10) der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen informieren und während dieser Frist zur Planung äußern.

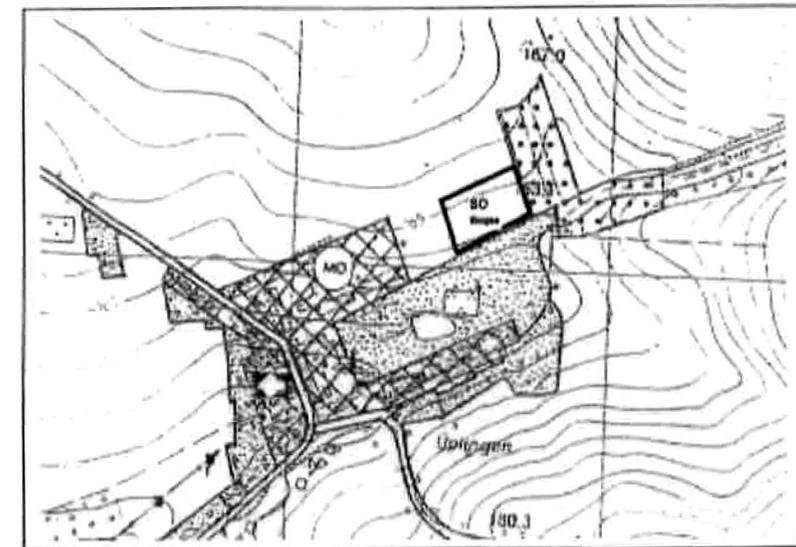
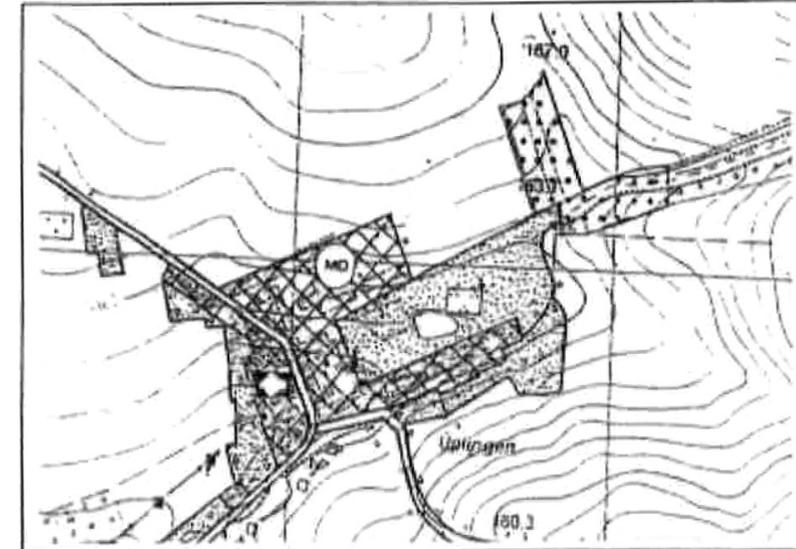
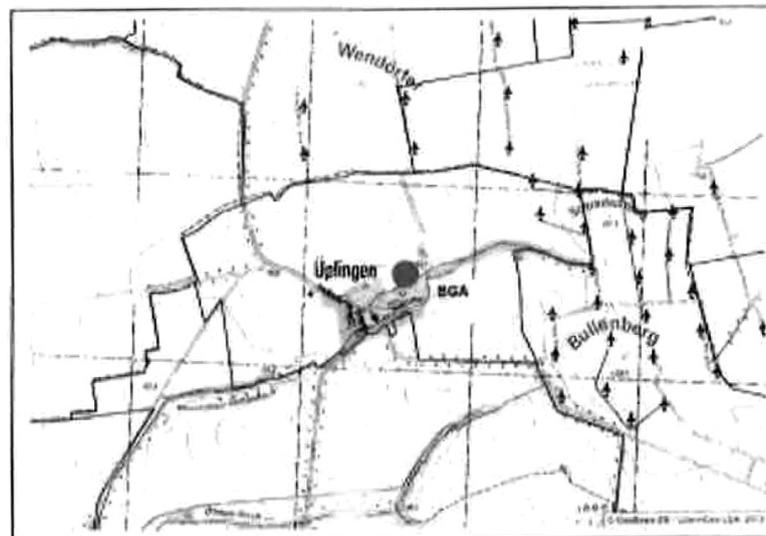
Der Beschluss Nr. 006/03/14 wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Gröningen, den 08.12.2014

Becker



Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de